

## Statuten des Sahin Karate Clubs Magden

### Art. 01 Name und Sitz

Unter dem Namen "Sahin Karate Club Magden" besteht der Verein gem. Art. 60ff ZGB mit Sitz in Magden.

### Art. 02 Zweck

Der Verein bezweckt die praktische Pflege des Karate nach den Richtlinien des japanischen Shotokan Karate-Do. Der Verein ist der Organisation SSKF (Swiss Shotokan Karate-Do Federation) angeschlossen, welche im Januar 2005 gegründet worden ist und dem SKF (Swiss Karate Federation) angeschlossen ist.

### Art. 03 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Art. 5), der Vorstand (Art. 6) und die RechnungsrevisorInnen (Art. 7).

### Art. 04 Ehrenamtlichkeit

Die Funktionen der Vereinsorgane sind ehrenamtlich, soweit die Generalversammlung nicht etwas anderes beschliesst.

### Art 05 Generalversammlung

Zur Generalversammlung wird mindestens 30 Tage vor Durchführung brieflich per Post eingeladen. Die Einladung beinhaltet die bis dahin bekannte Traktandenliste sowie einen Budgetvorschlag für die kommende Periode. Änderungsanträge werden bis spätestens 20 Tagen vor Durchführung der Generalversammlung behandelt.

Die Generalversammlung besitzt alle Befugnisse, welche nach den Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Alle Mitglieder besitzen ab dem 15. Altersjahr das Stimmrecht. Bei jüngeren Mitgliedern kann das Stimmrecht durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

### Art. 06 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Vereinsmitgliedern. Vorstandsmitglieder sowie der Präsident werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen. Über seine Tätigkeit und über das Rechnungswesen hat er der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

### Art. 07 RevisorInnen

Die RevisorInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die RevisorInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und die gesamte Rechnungsführung. Sie haben das Recht, jederzeit unangemeldet Kontrollen vorzunehmen. Über die Jahresrechnung legen sie der Generalversammlung jährlich Bericht und Antrag ab.

### Art. 08 Mitgliedschaft / Jahresbeitrag / Austritt / Ausschluss

Es gibt zwei Formen der Vereinsmitgliedschaft:

1. Mitglieder
2. Ehrenmitglieder sind Personen oder Institutionen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Jede natürliche oder juristische Person kann von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.

Der Jahresbeitrag der Vereinsmitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt. Sie werden durch den Kassier jährlich erhoben und sind im Voraus zu bezahlen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einem Mitglied den Mitgliederbeitrag auf bestimmte Zeit erlassen.

Ein Austritt kann jeweils auf das Ende eines Jahres erfolgen und muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres beim Präsidenten in schriftlicher Form bekannt gegeben werden. Bei einem Verstoß gegen die Statuten oder Anweisungen des Trainers ist der Vorstand berechtigt, ein Vereinsmitglied auszuschliessen.

Der Cheftrainer hat zusammen mit der Technischen Kommission die Befugnis, ein Mitglied vom Training auszuschliessen. Die Dauer dieses Ausschlusses wird von diesen beiden Gremien zusammen entschieden.

### Art. 09 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus den Mitgliederbeiträgen, dem Entgelt für besondere Leistungen des Vereins, dem Ertrag von Veranstaltungen und aus freiwilligen Zuwendungen. Das Vereinsvermögen soll möglichst der praktischen Pflege des Karate zukommen und nur in bescheidenem Ausmass für Zwecke der blossen Geselligkeit innerhalb des Vereins verwendet werden. Die Bildung von angemessenen Reserven ist zulässig.

### Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Der Karate Club Rheinfelden haftet nicht für Schäden der TrainingsteilnehmerInnen aus Unfällen, Verletzungen oder Krankheit im Zusammenhang mit dem Training. Der TrainingsteilnehmerIn haben selbst für eine entsprechende Versicherung zu sorgen. Der Verein haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen der TrainingsteilnehmerInnen.

### Art. 11 Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### Art. 12 Zweckänderung und Auflösung

Eine Zweckänderung (Art.2) des Vereins ist ausgeschlossen. Sie bedeutet automatisch die Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann in der gleichen Weise wie die Statutenänderung (Art. 11) beschlossen werden.

### Art. 13 Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Organisation SSKF (vgl. Art. 2) zur treuhänderischen Verwaltung zugunsten eines neuen, lokalen Karate-Clubs, welcher die gleichen Ziele verfolgt wie der bestehende Verein, zu übergeben. Erfolgt innert fünf Jahren seit Auflösung des Vereins keine Neugründung, so geht das Vermögen ins Eigentum der SSKF über.

## Anhang

### Mitgliederbeiträge

	Kinder -16 Jahre	ab 16- 21 Jahre	Erwachsene
Jahresbeitrag Mitglieder	CHF 290.00	CHF 390.00	CHF 590.00
Lizenzmarke (nur für Aktivmitglieder)	CHF 80.00	CHF 80.00	CHF 80.00

Aktivmitglieder des Sahin Karateclubs Magden nehmen automatisch an der SSKF Meisterschaft im Kata-Wettbewerb teil. Die Startgebühren von CHF 25.00 werden mit den Mitgliederbeiträgen und der Lizenzmarke in Rechnung gestellt.

### Familienrabatt

Trainieren mehrere Mitglieder einer Familie, können sie folgenden Familienrabatt beanspruchen: Die erste Person bezahlt 100%, die zweite Person 50% und jedes weitere Familienmitglied 25%.

**Rabatt für Dan Träger:** Mitglieder ab 1. Dan bezahlen nur noch 50% des Mitgliederbeitrags.

### Zusätzliche Kosten

Nicht im Jahresbeitrag enthalten und somit separat zu bezahlen sind Karatepass, Prüfungsgebühren, Startgelder für Turniere, Ausrüstung wie Karate-Gi und Schutzausrüstung, Verbandsabzeichen etc.

## Statuten -Sahin Karate Club Magden

